

„Windfall Profits“

Wie sinnvoll ist eine Übergewinnsteuer?

Eine kritische Würdigung

THOMAS WALA / JOSEF BAUMÜLLER*



Die Idee einer „Übergewinnsteuer“ erhält gegenwärtig viel an Aufmerksamkeit und wird medial kontrovers diskutiert. Die Ende August 2022 veröffentlichten Vorschläge von AK und ÖGB zeigen dabei, wie weit fortgeschritten die Überlegungen seitens einzelner (politischer) Akteure bereits sind.¹⁾ Die möglichen Probleme, die mit einer solchen neuen – gegebenenfalls nur temporär eingeführten – Steuer verbunden sein können, sind allerdings schon lange bekannt. Vor diesem Hintergrund diskutiert der vorliegende Beitrag die Hintergründe und Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Übergewinnsteuer und würdigt diese kritisch. Im Ergebnis zeigt sich, dass der Einführung einer solchen neuen Steuer mit Vorbehalten zu begeben ist.



1. Hintergrund

In letzter Zeit mehrten sich die Forderungen, krisenbedingt auftretende hohe Gewinne von Unternehmen durch eine sogenannte *Übergewinnsteuer* abzuschöpfen. Aktuell stehen vor allem Energiekonzerne, deren Gewinnmargen sich im Gefolge der aufgrund des Ukrainekriegs stark gestiegenen Öl- und Gaspreise mitunter vervielfachten, im Fokus.²⁾ In ähnlicher Weise wurde bereits – wenngleich erfolglos – im Zuge der Corona-Krise gefordert, die bei der Entwicklung eines Impfstoffs erfolgreichen Unternehmen zur Kasse zu bitten bzw. Onlinehändler wie Amazon als „Krisengewinnler“ einer solchen Steuer zu unterwerfen.³⁾

Begründet wird die Übergewinnbesteuerung von Energiekonzernen einerseits damit, dass es *unmoralisch* sei, vom Krieg in der Ukraine zu profitieren.⁴⁾ Gleichzeitig müssen die gestiegenen Belastung der breiten Bevölkerung durch politische Maßnahmen abgedeckt werden, die es zu finanzieren gilt. In diesem Sinne soll eine Übergewinnbesteuerung zu einer *gerechteren Verteilung der krisenbedingten Last* beitragen.⁵⁾

Übergewinnsteuern wurden in der Vergangenheit zumeist in *Kriegs- oder unmittelbaren Nachkriegszeiten* erhoben. Frankreich, Großbritannien und die USA hatten sowohl

*1) FH-Prof. Dr. Thomas Wala ist Kompetenzfeldleiter Wirtschaft und Recht an der FH Technikum Wien. Mag. (FH) Josef Baumüller ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der WU Wien.

1) Vgl. AK/ÖGB, AK/ÖGB-Modell zur Abschöpfung von Übergewinnen bei Energiekonzernen, <https://www.arbeiterkammer.at/uebergewinnsteuer> (Zugriff am 29. 8. 2022).

2) ZB Gepp, Her mit der Übergewinnsteuer! Der Standard 28. 7. 2022, <https://www.derstandard.at/story/2000137852653/her-mit-der-uebergewinnsteuer> (Zugriff am 18. 8. 2022); Tölgyes, Abschöpfung von Kriegs- und Übergewinnen historisch üblich, Momentum Institut, <https://www.momentum-institut.at/news/abschoepfung-von-kriegs-und-uebergewinnen-historisch-ueblich> (Zugriff am 18. 8. 2022); APA, Kogler will „Übergewinne“ von Energieunternehmen besteuern, Der Standard 13. 8. 2022, <https://www.derstandard.at/story/2000138261649/kogler-will-uebergewinne-von-energieunternehmen-be-steuern> (Zugriff am 18. 8. 2022).

3) *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Übergewinnsteuer – historische Hintergründe, aktuelle Diskussion und rechtliche Fragen, Ausarbeitung WD 4 - 3000 - 023/21; Bach, Den großen Reibach abschöpfen? Wirtschaftsdienst 6/2022, 416; Sustala/Oswald, Die Übergewinnsteuer: eine populistische, aber keine gute Idee, <https://lab.neos.eu/blog/die-uebergewinnsteuer-eine-populistische-aber-keine-gute-idee> (Zugriff am 18. 8. 2022).

4) Fuest, Acht Gründe, warum eine Übergewinnsteuer keine gute Idee ist, IFO-Standpunkte 237/2022.

5) Wettingfeld/Pfuhl/Zerzawy, Übergewinnsteuer vs. Kartellrecht: was hilft gegen Marktmissbrauch im Energiesektor? Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft Policy Brief 6/2022.

während des Ersten Weltkriegs als auch während des Zweiten Weltkriegs eine solche Steuer eingeführt.⁶⁾

Die *EU-Kommission* gab im März 2022 grundsätzlich grünes Licht dafür, dass die Mitgliedstaaten „befristete steuerliche Maßnahmen zu Zufallsgewinnen in Betracht ziehen und ausnahmsweise beschließen können, einen Teil dieser Gewinne für die Umverteilung an die Verbraucherinnen und Verbraucher vorzusehen“. Dabei müssten allerdings „übermäßige Marktverzerrungen“ vermieden werden.⁷⁾ Einige europäische Staaten wie Italien, Großbritannien, Rumänien oder Spanien haben eine Übergewinnsteuer für Energiekonzerne bereits umgesetzt.⁸⁾ Insofern stellt sich die Frage, ob Österreich ebenfalls eine solche Steuer einführen sollte.

2. Mögliche Ausgestaltung einer Übergewinnsteuer

Bei Einführung einer Übergewinnsteuer muss zunächst der Kreis der *steuerpflichtigen Unternehmen* abgegrenzt werden.⁹⁾ In der aktuellen Diskussion wird von den Befürwortern der Steuer diesbezüglich relativ grob gefordert, alle großen Energieunternehmen des Landes, die aufgrund der hohen Öl-, Gas- und Strompreisen derzeit sehr gut verdienen, zu belasten.¹⁰⁾

Ausgangsgröße für die Berechnung des zu besteuern den *Übergewinns* ist der im Erhebungsjahr insgesamt erzielte Gewinn, wie er sich aus der steuerlichen Gewinnermittlung ergibt. Zur Ermittlung des Übergewinns muss sodann von diesem Gesamtgewinn ein als „angemessen“ anzusehender Normalgewinn abgezogen werden. Für die Ermittlung des Normalgewinns kommen dabei zwei Methoden in Betracht:¹¹⁾

- Zum einen kann der Normalgewinn durch Multiplikation einer vom Steuergesetzgeber vorzugebenden Normalrendite auf das im Erhebungsjahr investierte Eigenkapital ermittelt werden (sogenannte *Invested Capital Method*).
- Zum anderen kann der abzuziehende Normalgewinn auch als Durchschnittsgewinn aus einem zu definierenden Zeitraum vor dem Erhebungsjahr berechnet werden (sogenannte *Average Earnings Method*).

Nach Definition von *Steuersubjekt* und *Steuerbemessungsgrundlage* ist in einem nächsten Schritt der *Steuertarif* festzulegen. Der auf die Übergewinne anzuwendende Steuersatz kann entweder linear oder progressiv ausgestaltet sein.¹²⁾ In der aktuellen Diskussion werden Steuersätze von 90 bis hin zu 100 Prozent vorgeschlagen, um auf diese Weise eine möglichst vollständige Abschöpfung ungerechtfertigter Übergewinne zu gewährleisten.¹³⁾

Schließlich gilt es, den *Erhebungszeitraum* der Steuer zu fixieren. Die Übergewinnsteuer kann für ein bestimmtes Erhebungsjahr als Einmalsteuer für einen mehrjährigen Zeitraum

⁶⁾ Plehn, War Profits and Excess Profits Taxes, *American Economic Review* 2/1920, 283; Arnold, 'A paradise for profiteers'? The importance and treatment of profits during the First World War, *Accounting History Review*, 2–3/2014, 61.

⁷⁾ Europäische Kommission, REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie, Anhang 2: Leitlinien für die Anwendung steuerlicher Maßnahmen auf übermäßige Gewinne, COM(2022) 108 final.

⁸⁾ Wettingfeld/Pfuhl/Zerzawy, *Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft Policy Brief* 6/2022.

⁹⁾ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung WD 4 - 3000 - 023/21.

¹⁰⁾ APA, *Der Standard* 13. 8. 2022 (siehe FN 2).

¹¹⁾ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung WD 4 - 3000 - 023/21; Wettingfeld/Pfuhl/Zerzawy, *Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft Policy Brief* 6/2022; Schüttpelz, Excess Profits Tax als Instrument zur Staatsfinanzierung in der globalen Gesundheitskrise, <https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/excess-profits-tax-zur-staatsfinanzierung-in-globaler-gesundheitskrise/> (Zugriff am 18. 8. 2022).

¹²⁾ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung WD 4 - 3000 - 023/21.

¹³⁾ SPÖ, Milliarden-Übergewinne von Energiekonzernen müssen abgeschöpft werden! <https://www.spoe.at/2022/07/23/milliarden-uebergewinne-von-energiekonzernen-muessen-abgeschoept-werden/> (Zugriff am 18. 8. 2022); Tólgýes, Abschöpfung (siehe FN 2).

oder auch ohne Befristung eingeführt werden. Bei ihrer Einführung muss jedenfalls das Rückwirkungsverbot beachtet werden.¹⁴⁾ In der aktuellen Diskussion wird die Übergewinnsteuer zumeist als Einmalsteuer begriffen.

3. Probleme einer Übergewinnsteuer

Aus nachfolgenden Gründen ist die Einführung einer Übergewinnsteuer aus Sicht zahlreicher Experten allerdings *nicht zu empfehlen*:

- Übergewinne von Kapitalgesellschaften unterliegen ohnehin der 25%igen *Körperschaftsteuer*. Im Ausschüttungsfall fällt zusätzlich die 27,5%ige *Kapitalertragsteuer* an, womit sich die Gesamtbelastung auf immerhin rund 46 Prozent beläuft. Wer hohe Gewinne macht, zahlt auch hohe Steuern und umgekehrt. Warum eine zusätzliche Steuer notwendig sein soll, ist daher unklar.¹⁵⁾ In einem nicht unerheblichen Ausmaß würde sich der Staat außerdem selbst besteuern, entfallen doch rund 86 Prozent des Umsatzes der 15 größten Energieversorgungsunternehmen auf solche Unternehmen, bei denen Bund und Länder entweder die absolute Mehrheit oder zumindest eine dominierende Stellung innehaben.¹⁶⁾
- Wirtschaftliche Aktivitäten unterliegen stets mehr oder weniger großen Schwankungen. Den Gewinnen einiger Jahre stehen Verluste in anderen Jahren gegenüber. Die Besteuerung überdurchschnittlicher Gewinne in guten Jahren würde Markteintritte und damit das wirtschaftliche Leistungsniveau insgesamt vermindern. Temporär überdurchschnittlich hohe Gewinne haben in der Marktwirtschaft einen *wichtigen Lenkungseffekt*. Sie führen dazu, dass mehr Ressourcen in diese Bereiche gelenkt und so die Knappheiten gemildert werden. Eine Besteuerung der überdurchschnittlichen Gewinne würde diesen Umlenkungseffekt verhindern und die Knappheiten auf Dauer zementieren.¹⁷⁾
- Die *Ermittlung der Bemessungsgrundlage* bereitet in der Praxis große Schwierigkeiten, die sich nur durch mehr oder weniger *willkürliche Festlegungen* beseitigen lassen.¹⁸⁾ So hängt bei der *Average Earnings Method* die Höhe des zu besteuernenden Übergewinns maßgeblich von der festzulegenden Länge des Zeitraums zur Ermittlung des abzugsfähigen Durchschnittsgewinns ab. Erschwerend kommt hinzu, dass die letzten beiden Jahre wegen der Pandemie keine normalen Jahre waren. Die *Invested Capital Method* wiederum vernachlässigt durch Festlegung einer einheitlichen Normalrendite den Umstand, dass sich Kapitalrenditen aufgrund branchenabhängiger Risikoprämien zwischen Unternehmen aus verschiedenen Wirtschaftszweigen unterscheiden.¹⁹⁾
- Werden Übergewinnsteuern einmal zur Finanzierung krisenhafter Situationen eingeführt, wird immer wieder politischer Druck entstehen, auf dieses Instrument auch in der nächsten Krise zurückzugreifen. Österreich würde sein über viele Jahrzehnte

¹⁴⁾ *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Ausarbeitung WD 4 - 3000 - 023/21.

¹⁵⁾ *Fuest*, IFO-Standpunkte 237/2022; *Neusser/Reiter/Koch/Felbermayr/Baumgartner/Schratzstaller*, Maßnahmen zur Bekämpfung der Inflation und ihrer Auswirkungen, IHS/WIFO Policy Brief 8/2022; *Quitze*, Eine „Übergewinnsteuer“ ist ein sehr zweifelhaftes Instrument, *Wirtschaftliche Freiheit* 22. 5. 2022, <http://wirtschaftlichefreiheit.de/wordpress/?p=31016> (Zugriff am 18. 8. 2022).

¹⁶⁾ *Sustala/Oswald*, Übergewinnsteuer (siehe FN 3).

¹⁷⁾ *Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen*, Übergewinnsteuer, Stellungnahme 3, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Ministerium/Wissenschaftlicher-Beirat/Gutachten/uebergewinnsteuer.pdf> (Zugriff am 16. 8. 2022); *Bach*, *Wirtschaftsdienst* 6/2022; *Fuest*, IFO-Standpunkte 237/2022; *Eßlinger*, Übergewinne haben in der Marktwirtschaft durchaus eine Funktion, *Capital* 16. 6. 2022, <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/uebergewinnsteuer--oekonomin--kein-gutes-mittel-um-preise-abzufedern-31953450.html> (Zugriff am 18. 8. 2022); *Quitze*, *Wirtschaftliche Freiheit* 22. 5. 2022.

¹⁸⁾ *Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag*, Infopapier: Übergewinnsteuer, <https://www.fdpbt.de/infopapier/infopapier-uebergewinnsteuer> (Zugriff am 18. 8. 2022).

¹⁹⁾ *Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen*, Übergewinnsteuer; *Eßlinger*, *Capital* 16. 6. 2022; *Brümmerhoff*, Besteuerung von Übergewinnen, *Wirtschaftsdienst* 6/1975, 298.

aufgebautes, hohes Ansehen als Standort *verlässlichen steuerrechtlichen Strukturen* gefährden. Unternehmen müssten fürchten, dass im Erfolgsfall die eigene Branche ein Kandidat für eine neue Übergewinnsteuer wird. Bei Neuinvestitionen würden sie sich dementsprechend zurückhalten mit allen Nachteilen für den Wirtschaftsstandort Österreich.²⁰⁾

- Das Aufkommen einer nationalen Übergewinnsteuer hängt nicht nur von der Definition der Bemessungsgrundlage sowie der Höhe des Steuersatzes ab, sondern auch von möglichen *Ausweichreaktionen* der von der Steuer betroffenen Unternehmen. Diesbezüglich ist damit zu rechnen, dass Konzerne mit Geschäftsfeldern und Tochtergesellschaften in mehreren Branchen und Ländern nach Möglichkeiten suchen (und diese wohl auch finden) werden, um die Übergewinnsteuerlast durch „kreative“ Gewinnverlagerungen zu reduzieren. Eine weitere Strategie könnte darin bestehen, Aufwendungen vorzuziehen und Erträge möglichst auf spätere, von Übergewinnen freie Perioden zu verlagern.²¹⁾

Ausführlich geprüft wurde der Vorschlag einer Sondersteuer auf Übergewinne bereits von einer *Expertenkommission* der österreichischen Regierung, die zur Analyse der aktuell hohen Inflation eingesetzt wurde. Auch für diese Experten überwiegen klar die Contra-Argumente.²²⁾

Besteuerung der Zufallsgewinne
Maßnahme: Sondersteuer auf krisenbedingte Zufallsgewinne
<p>Internationale Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine hohe Gewinnsteuer auf den Gewinnzuwachs (als Gewinn im Vergleich zu den Vorjahren) iHv 50 % oder mehr (Frankreich, Italien: 10 %). • Eine Steuer auf überhöhte Preise. Der Verkauf von Strom zu überhöhten Preisen wird mit einer hohen Steuer belegt. Als Referenz kann hier der Strombörsenpreis der letzten Jahre herangezogen werden. Preise, die darüber liegen, werden mit einem Steuersatz von bis zu 90 % besteuert (Spanien, Rumänien).
Pro-Argumente
<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besteuerung der Profiteure der Krise. • Einnahmengenerierung für Maßnahmen gegen Energiekostenbelastung und Investitionen in die Energiewende.
Contra-Argumente
<p>Auswirkungen auf die Preisentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Bekämpfung der Inflation bzw deren Auswirkungen. Wenn die Einmaligkeit nicht glaubhaft vermittelt werden kann, dann möglicherweise schädlich für den Standort. <p>Strukturell nachhaltige Wirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entzieht den Unternehmen Liquidität, welche für grüne Transformation notwendig sein könnte.

²⁰⁾ *Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Übergewinnsteuer; Fuest, IFO-Standpunkte 237/2022; Eßlinger, Capital 16. 6. 2022; Sustala/Oswald, Übergewinnsteuer (siehe FN 3); Neusser/Reiter/Koch/Felbermayr/Baumgartner/Schratzenstaller, IHS/WIFO Policy Brief 8/2022.*

²¹⁾ *Brümmerhoff, Wirtschaftsdienst 6/1975, 302.*

²²⁾ *Expert:innengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung, 1. Bericht, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-seit-dezember-2021/22-mr-15-juni.html> (Zugriff am 23. 8. 2022).*

Besteuerung der Zufallsgewinne

Contra-Argumente

Treffsicherheit:

- Trifft insb „ökologischere“ Stromproduzenten (die derzeit verhältnismäßig niedrigere Produktionskosten aufweisen).
- Ungleichbehandlung von Branchen.

Weitere Effekte:

- Definition von „überhöhten“ Preisen.
- Übermäßiger Eingriff in die Privatwirtschaft.
- Vertrauensverlust in den Wirtschaftsstandort.
- Zeitliche Verzögerung der Einnahmen.
- Definition der Bemessungsgrundlage und des Steuerschuldners komplex.
- Eigenkapitalschädigend.
- Es ist nicht ersichtlich, dass hier Marktversagen vorliegt; daher gibt es keine Rechtfertigung für eine Gewinnabschöpfung oder zusätzliche Gewinnbesteuerung.
- Je nach Marktsituation (zB bei Monopol oder Oligopol) könnte die Besteuerung an die Kunden weitergegeben werden.
- Definition des Gewinnzuwachses (welche Vergleichsjahre werden herangezogen?), Quasi-Bestrafung von „ökologischere“ Stromproduzenten (die derzeit verhältnismäßig niedrigere Produktionskosten aufweisen).

Dauer

Befristet.

Budgetäre Auswirkungen

Steuer auf Gewinnzuwachs: Bei 50 % Steuersatz rund 2,5 Mrd Euro pro Jahr (ausgehend von Schätzungen der IEA für die EU von 200 Mrd Euro Übergewinn pro Jahr; Österreich: 5 Mrd Euro pro Jahr).

Abbildung: Vor- und Nachteile einer Übergewinnbesteuerung (*Quelle:* tabellarische Darstellung adaptiert nach Expert:innengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung, 1. Bericht, 160 f)

Mittel- bis langfristig wäre es gegebenenfalls zielführender, *kartellrechtliche Verschärfungen* anzudenken. Denn die Einbehaltung zusätzlicher Margen ist für Wirtschaftsakteure immer dann gewinnbringend möglich, wenn die Marktstrukturen ein abgestimmtes Verhalten zulassen.²³⁾ Eine aktuelle Analyse der Preise, Bruttomargen und Marktbedingungen von Tankstellen und Raffinerien stellte allerdings keinen Marktmissbrauch auf Österreichs Treibstoffmarkt fest.²⁴⁾

i

Auf den Punkt gebracht

Die diskutierte Steuer auf krisenbedingte Übergewinne, die insb Energieunternehmen treffen soll, ist mit *zahlreichen Nachteilen* verbunden. Neben Problemen bei der Abgren-

²³⁾ Wettingfeld/Pfuhl/Zerzawy, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft Policy Brief 6/2022; *Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag*, Infopapier (siehe FN 18).

²⁴⁾ *Bundeswettbewerbsbehörde*, Branchenuntersuchung Kraftstoffmarkt. Eine Analyse der Preise, Bruttomargen und Marktbedingungen von Tankstellen und Raffinerien, https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/Bericht_BU_Kraftstoffe_2022_final.pdf (Zugriff am 25. 8. 2022).

zung des Kreises der Steuerpflichtigen sowie bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage reduziert eine solche Ad-hoc-Besteuerung das Vertrauen der Unternehmen in das österreichische Steuersystem; das kann sich dämpfend auf deren Investitionsneigung und damit auch auf die Beschäftigung auswirken. In jedem Fall entzieht eine derartige Steuer den betroffenen Unternehmen Liquidität, die sie zB für Investitionen in grüne Technologien dringend benötigen.

Gravierende Probleme zeigen sich auch im Lichte des Grundsatzes der Steuergerechtigkeit, der durch eine solche Steuer auf Übergewinne missverstanden würde.²⁵⁾ Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass hohe Unternehmensgewinne zu einer entsprechend hohen Körperschaft- und Kapitalertragsteuerbelastung führen.²⁶⁾ Das tatsächliche Nutzenpotenzial einer Übergewinnsteuer ist daher in Frage zu stellen, während die damit verbundenen Nachteile bzw Gefahren Gewicht haben; Letzteres nicht zuletzt im Hinblick auf eine zum Ausdruck gebrachte politische Willkür, der durch solche Anlässfälle auch für zukünftige Eingriffe in das Steuersystem Tür und Tor geöffnet wird.

²⁵⁾ Fuest, IFO-Standpunkte 237/2022, 2: „Die verbreitete Behauptung, eine solche Abgabe diene der Steuergerechtigkeit, ist irreführend. Sie wäre eher ein Ausdruck von Willkür. Warum hat man Hersteller von Covidimpfungen oder Digitalunternehmen, die von der Coronapandemie profitiert haben, keiner Sondersteuer unterworfen? Warum nicht zumindest Bau- und Möbelmärkte oder Fahrradhersteller, die ebenfalls profitiert haben?“

²⁶⁾ Neusser/Reiter/Koch/Felbermayr/Baumgartner/Schatzenstaller, IHS/WIFO Policy Brief 8/2022, 5: „Soweit inflationsbedingte automatische Steuermehreinnahmen (bei Umsatzsteuer und Einkommensteuer durch das Wirken der kalten Progression) nicht zur Finanzierung der krisenbedingten Mehrausgaben ausreichen, sollten daher Ausgaben umgeschichtet – vorzugsweise in Form des Abbaus ökologisch kontraproduktiver Subventionen – und gegebenenfalls das Defizit erhöht werden.“

Veranstaltungstipp: 6. CFO aktuell-Jahrestagung

Die CFO-Roadmap für stürmische Zeiten

Das vom Controller Institut und dem Linde Verlag veranstaltete Forum für CFOs & Führungskräfte steht unter dem Motto **Krise(n) und Transformation: CFO-Roadmap 2023:**

- Resilienz-Management: wie Unternehmen widerstandsfähiger werden
- Das ökonomische Gewissen neu interpretiert – die CFO-Rolle im Wandel
- ESG & Finance: Integration beider Welten in Prozesse, Rollen, Systeme, Tools
- Data Governance für ESG & Nachhaltigkeit
- Mehr Performance durch/für Nachhaltigkeitsreporting
- Agile und resiliente Lieferketten
- Business-Resilienz durch intelligente Automatisierung von Finanzprozessen
- Raus aus dem Dauerstress – (neue) Quellen für Resilienz
- Leadership in Motion: Als Führungskraft in Balance kommen

Termin: 21. 9. 2022, 8:30 bis 18:30 Uhr.

Ort: Hotel Hilton Vienna Park, Am Stadtpark 1, 1030 Wien.

Blitzumfrage und Gewinnspiel

Ukraine-Krieg, Lieferketten, Energiepreise, Inflation: Vieles hält die Wirtschaft in Atem und CFOs auf Trab. Wir haben dazu eine Blitzumfrage vorbereitet. Unter allen Teilnehmern verlosen wir drei Tickets für die 6. CFO aktuell-Jahrestagung!

<https://de.surveymonkey.com/r/WY8J2Z3>